

Geschäftsnummer:

2/3 G 743/94

CADAD

B E S C H L U S S

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Antragsteller

bevollmächtigt:

RAIN Ursula Schlung-Muntau

Oederweg 43, 60318 Frankfurt am Main

Az.: Sch/248/94 ks

g e g e n

Stadt Idstein,

vertr.d.d. Magistrat

65510 Idstein

Antragsgegnerin

w e g e n

§ 123 VwGO (Sozialhilfe)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vors. Richterin am VG Dr. Holzmann
Richter am VG Koepke
Richter am VG Partsch

am 02.09.1994 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung aufgegeben, den Antragstellern für die Zeit vom 01.08. bis 30.09.1994 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in regelsatzmäßiger Höhe gemäß §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 11, 12 BSHG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 Ziff. 2 AsylbLG und die Kosten für die Unterkunft gemäß § 3 Regelsatzverordnung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Geldleistung zu gewähren.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller sind bosnische Kriegsflichtlinge. Sie verfügen über eine Duldung bis zum 30.09.1994.

Mit Bescheid vom 07.07.1994 kündigte die Antragsgegnerin den Antragstellern an, ab 01.08.1994 die den Antragstellern zu gewährenden Leistungen als Sachleistungen und den nicht durch Sachleistungen abgolgten Bedarf in Höhe von 30% des Regelsatzes als Geldleistung zu erbringen. Gleichzeitig ordnete die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung des Bescheides an.

Am 01.08.1994 haben die Antragsteller einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel gestellt, sämtliche sozialhilferechtlichen Leistungen als Geldleistungen zu erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragsteller, der Antragsgegnerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, die ihnen zustehenden Hilfen zum Lebensunterhalt als Geldleistungen zu erbringen, ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nur getroffen werden, wenn dies zur Abwehr wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies setzt gem. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO voraus, daß das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft gemacht werden.

Die Antragsteller haben sowohl das Vorliegen eines Anordnungsgrundes als auch das Vorliegen eines Anordnungsanspruches glaubhaft gemacht.

Für die Frage, ob ein Anordnungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Anordnung glaubhaft ist, ist zu beachten, daß die Antragsteller mit ihrem Begehren eine Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache erstreben. Eine solche Vorwegnahme der Entscheidung in der Hauptsache ist im Verfahren der einstweiligen Anordnung grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es einem Antragsteller nicht zumutbar ist, die Entscheidung in dem Verwaltungsverfahren, Vorverfahren oder späteren Klageverfahren abzuwarten. Dies ist gem. § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO dann der Fall, wenn die angestrebte Regelung nötig erscheint, um wesentliche oder anders nicht zu beseitigenden Nachteile für einen Antragsteller abzuwenden. Danach erscheint die angestrebte Regelung nötig, da die den Antragstellern in der Zwischenzeit entstehenden Nachteile wesentlich sind und nach Jahren rückwirkend nicht zu beseitigen wären.

Der Anordnungsanspruch der Antragsteller auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in regelsatzmäßiger Höhe ergibt sich aus §§ 22 Abs. 1, 11, 12 BSHG (analog) i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 Ziffer 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Seit Inkrafttreten des AsylbLG vom 30.06.1993 (BGBl. I, S. 1074) zum 01.11.1993 erhalten Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz keine Leistungen unmittelbar nach dem Bundessozialhilfegesetz (§ 9 Abs. 1 AsylbLG, 120 Abs. 2 BSHG in der Fassung von Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30.06.1993, BGBl. I, S. 1074 ff., 1077). Die Antragsteller gehören zum Kreis der Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG. Zu diesem Kreis von Leistungsberechtigten zählen solche Ausländer, die zwar gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, die aber über eine Duldung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG verfügen. Diese Voraussetzung wird von den Antragstellern erfüllt. Sie sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 AuslG). Sie sind aber im Besitz einer noch bis zum 30.09.1994 gültigen Duldung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG.

Die in § 2 AsylbLG vorgesehene analoge Anwendung des BSHG auf den dort genannten Personenkreis beschränkt sich nicht nur im Sinne einer Rechtsfolgenverweisung auf sozialhilferechtliche Vorschriften, sondern erfaßt den gesamten Regelungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes (vgl. Hess.VGH, Beschluß vom 23.03.1994 - 9 TG 369/94 - mit weiteren Nachweisen).

Die Antragsteller haben auch einen Anspruch auf laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt in regelsatzmäßiger Höhe als Geldleistung. Dies ergibt sich aus folgendem:

Nach § 4 Abs. 2 BSHG ist über Form und Maß der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, soweit nicht dieses Gesetz das Ermessen ausschließt. In das der Antragsgegnerin als Träger der Sozialhilfe hierdurch eingeräumte Ermessen fällt es auch, ob eine Leistung gem. § 8 Abs. 1 BSHG in Form von Geld oder als Sachleistung gewährt wird. Bei der Entscheidung in welcher Form der Träger der Sozialhilfe die in Regelsätzen zu gewährende laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 BSHG

leistet, hat er alle geschriebenen und ungeschriebenen Grundsätze zu beachten, die sich aus dem BSHG, dem SGB - AT und dem GG, insbesondere aus dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ergeben. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG soll dem Empfänger der Hilfe ermöglicht werden, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Daraus folgt, daß einem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm zustehenden Hilfe seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.01.1986 - 5 C 72/84 - NVwZ 86, 380 ff., mit weiteren Nachweisen). Aufgrund dieser Überlegung haben die Antragsteller grundsätzlich einen Anspruch darauf, daß ihnen die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld gewährt wird.

Will ein Träger der Sozialhilfe - wie die Antragsgegnerin - hiervon abweichen, müssen besondere Umstände vorliegen, die geeignet sind, zum Zwecke der Erfüllung der Aufgabe der Sozialhilfe die Abweichung zu rechtfertigen. Dabei ist insbesondere § 3 Abs. 1 und 2 BSHG zu berücksichtigen, wonach die Form der Hilfe nur nach den Besonderheiten des Einzelfalles beurteilt werden darf. Dies hat die Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung nicht beachtet. Der von der Antragsgegnerin getroffenen Ermessensentscheidung liegt eine abstrakte gruppenspezifische Betrachtung aller bosnischen Kriegsflüchtlinge betreffend zugrunde, ohne daß die Umstände des Einzelfalles geprüft worden sind. Überdies kommt es bei der Entscheidung, ob laufende Hilfe zum Lebensunterhalt als Sachleistung gewährt werden darf, allein darauf an, ob dadurch den in der Person des Hilfeempfängers bestehenden Gründen, die seine Hilfsbedürftigkeit bedingen, mit einiger Aussicht auf Erfolg begegnet werden kann (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.01.1986, a.a.O.). Dies ist augenscheinlich bei bosnischen Kriegsflüchtlingen durch Gewährung von Sachleistungen anstelle von Geldleistungen nicht der Fall.

Entsprechendes gilt für die geltend gemachten Unterkunftskosten.

Der Zeitraum, über den das Gericht die Hilfe zum Lebensunterhalt betreffend zu entscheiden hatte, umfaßt hier die Monate August und September, da die Antragsgegnerin ab 01.08.1994 die Hilfe zum

Lebensunterhalt eingestellt hat, der Antrag zu diesem Zeitpunkt anhängig war und die gerichtliche Entscheidung bis zum Ablauf des Monats, in welchem diese ergeht, gewährt werden kann.

Dem Antrag ist nach alledem in vollem Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 188 Satz 2 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen den Beschluß ist die Beschwerde möglich.

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mühlgasse 2
65183 Wiesbaden

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Dr. Holzmann

Richter am VG Koepke
ist wegen Urlaubs an
der Unterschriftsleistung
verhindert.

Partsch

Dr. Holzmann